

N- 771 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 030.137 - Parl./70

Wien, am 26. Jänner 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

336/A.B.  
zu 337/J.  
Präs. am 28. Jan. 1971

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 337/J-NR/70, die die Abgeordneten Regensburger  
und Genossen am 1. Dezember 1970 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Gemäß § 7 Absatz 1 des Religionsunterrichts-  
gesetzes, in der derzeit geltenden Fassung, werden die  
Fachinspektoren für den Religionsunterricht von den  
gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesell-  
schaften bestellt. Gemäß Absatz 2 wird durch die Be-  
stellung zum Fachinspektor für den Religionsunterricht  
weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskör-  
perschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund  
der Anstellung als Religionslehrer bestehendes Dienst-  
verhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder)  
berührt.

Gemäß § 7 Absatz 3 leg. cit. ist Religionslehrern,  
die zu Fachinspektoren für den Religionsunterricht be-  
stellt werden, soweit sie unter die nach Absatz 4 fest-  
zusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Fachin-  
spektoren für den Religionsunterricht die nötige Lehr-  
pflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belas-  
sung ihrer vollen Bezüge bzw. ihrer vollen Vergütung  
zu gewähren.

Gemäß § 7 Absatz 4 leg. cit. wird die Zahl der  
Fachinspektoren für den Religionsunterricht, auf die  
die Bestimmungen des Absatzes 3 Anwendung finden, auf  
Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesell-  
schaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen  
Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium

im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Wegen der Verdoppelung der Anzahl der Fachinspektoren im Bereiche des Landesschulrates für Tirol - zwei statt bisher einer - erging ein diesbezügliches Geschäftsstück des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zur Einsicht an das Bundeskanzleramt. Anlässlich einer diesbezüglichen Dienstbesprechung im Bundeskanzleramt wurde im Hinblick auf zu erwartende Folgerungen in anderen Landesschulratsbereichen die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom Ergebnis einer gesamtösterreichischen Erhebung betreffend den Inspektionsumfang der Fachinspektoren für den katholischen Religionsunterricht abhängig gemacht.

ad 2) Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit wäre es verfrüht, Angaben über die Besetzung der Stelle mit einer bestimmten Person zu machen. Ich darf aber nochmals darauf hinweisen, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Besetzung dieser Stelle wie jeder anderen Stelle eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht keinen Einfluß hat, da diese, wie eingangs erwähnt, durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgt.

